

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 15. Februar 2017

23. Stück

99. Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

99. Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat auf Vorschlag des Rektorates den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen beschlossen. Dieser lautet wie folgt:

PRÄAMBEL

Dieser Satzungsteil regelt die Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs gemäß § 19 Abs 2 Z 2 Universitätsgesetz (UG) sowie die studienrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teils des UG gemäß § 19 Abs 2 Z 4 UG und ersetzt den Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.08.2011, Studienjahr 2010/2011, 47. Stk., Nr. 187, geändert im Mitteilungsblatt vom 22.02.2012, Studienjahr 2011/2012, 21. Stk., Nr. 80, sowie den Satzungsteil „Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 17.12.2003, Studienjahr 2003/2004, 9. Stk., Nr. 57.

I. ABSCHNITT ORGANE

§ 1 Studienrechtliches Organ

- (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird gemäß § 19 Abs 2 Z 2 UG ein studienrechtliches Organ eingerichtet.
- (2) Zum studienrechtlichen Organ ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats das für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied (erster Fall) oder eine andere entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität (zweiter Fall), zu bestellen. Im zweiten Fall ist die Funktion als studienrechtliches Organ mit einer Mitgliedschaft im Senat oder in der Curricularkommission unvereinbar.
- (3) Im Fall des Abs 2 erster Fall erfolgt die Bestellung längstens für die Funktionsdauer als Rektoratsmitglied, im Fall des Abs 2 zweiter Fall längstens für die Funktionsdauer des Senats. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ablauf der Funktionsperiode sind die Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen studienrechtlichen Organs vom amtierenden studienrechtlichen Organ weiter wahrzunehmen.
- (4) Das studienrechtliche Organ kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Unbeschadet der Antragsrechte der Senatsmitglieder ist das Rektorat berechtigt, einen Abberufungsantrag zu stellen. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.
- (5) Der Senat bestellt auf Vorschlag des monokratischen Organs und nach Anhörung des Rektorats eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität als Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (6) Das studienrechtliche Organ hat alle studienrechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (7) Im Fall des Abs 2 erster Fall werden die Aufgaben des studienrechtlichen Organs auf das für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied übertragen. Die Übertragung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen. Die Fertigungsklausel der bescheidmäßigen Erledigungen hat diesfalls entsprechend der Funktionsbezeichnung des für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglieds zu lauten (zB „Vize-Rektorin/Vize-Rektor für Lehre und Studienangelegenheiten“).

§ 2 Curricularkommission

Der Senat setzt für die Dauer seiner Funktionsperiode ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs 8 Z 3 UG mit der Funktionsbezeichnung „Curricularkommission“ ein. Dieses hat insbesondere die §§ 54 ff UG einzuhalten.

§ 3 Studienangelegenheiten des Rektorats

- (1) Dem für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied obliegt über die gemäß UG dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Innsbruck eingerichteten Studienrichtungen;
 2. Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
 3. Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula und allfälliger damit verbundener Durchführungsbestimmungen auf Vorschlag der Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten.
- (2) Gibt es kein für Lehre und Studienangelegenheiten zuständiges Rektoratsmitglied, sind alle Bestimmungen dieses Satzungsteiles, welche sich auf ein solches beziehen, auf das studienrechtliche Organ anzuwenden.

II. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 4 Einteilung des Studienjahres

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungs-freien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres (§ 52 UG).
- (2) Der Senat hat die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungs-freie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Als Lehrveranstaltungs-freie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von acht Wochen und nach dem Wintersemester ein Zeitraum von mindestens drei Wochen vorzusehen.
- (3) Abweichende Regelungen für das Klinisch-Praktische Jahr, das Praktikum „Zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung“ und Famulaturen sind zulässig. In besonders begründeten Fällen (zB wenn eine Verlängerung der Studienzeit droht) kann das für Lehre und Studienangelegenheiten zu-ständige Rektoratsmitglied Ausnahmen definieren.

§ 5 Verwendung von Fremdsprachen

- (1) Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen oder Teilen davon, sowie bei Prüfungen, kann im Curriculum vorgeschrieben werden. Sofern es sich nicht um eine Lehr-veranstaltung zum Erwerb von Sprachkompetenzen handelt, ist die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung.
- (2) Abs 1 gilt sinngemäß für die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten.
- (3) Die Bezeichnung für Absolventinnen/Absolventen von Universitätslehrgängen sowie die Abfassung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und die Ausstellung von Zeugnissen und Ab-gangsbesccheinigungen kann zusätzlich in einer Fremdsprache erfolgen.

§ 6

Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, Abfolge von Lehrveranstaltungen

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind im Curriculum die Modalitäten betreffend Voraussetzungen, Auswahl, Reihung und allfällige Wartelisten festzulegen.
- (2) Das Curriculum kann Modalitäten betreffend die verbindliche Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes vorsehen.

§ 7

Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf begründeten Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu beurlauben. Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung gelten die Gründe des § 67 UG sowie andere schwerwiegende studienbehindernde Gründe.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters einzubringen und hat die erforderlichen Nachweise, um die Begründung glaubhaft zu machen, zu enthalten. Das studienrechtliche Organ hat über den Antrag auf Beurlaubung bescheidmässig binnen vier Wochen ab Eingang des Antrages zu entscheiden.
- (3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Einreichung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten zur Beurteilung ist unzulässig. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsbestimmungen.
- (4) Im Fall unvorhersehbarer Härtefälle, beispielsweise bei akuter längerfristiger Erkrankung, kann eine Beurlaubung auch im laufenden Semester ausgesprochen werden.

§ 8

Vermeidung von Diskriminierung von Personen mit Behinderung

Zur Vermeidung von Diskriminierung gemäß Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz kann das studienrechtliche Organ für Personen mit Behinderung im begründeten Einzelfall abweichende Studien- und Prüfungsmodalitäten im notwendigen Umfang festlegen.

§ 9

Frauen- und Geschlechterforschung, Querschnittsdisziplin Gender Medizin

Geschlechts- und genderspezifische Aspekte sowie Gender Medizin als medizinische Querschnittsthematik sind in den Lehrveranstaltungen aller Lehrenden unter Berücksichtigung der jeweils fachspezifischen Fragestellungen integrierter Bestandteil. Nähere Bestimmungen kann das jeweilige Curriculum enthalten.

III. ABSCHNITT

ORDENTLICHE STUDIEN UND UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

§ 10

Ordentliche Studien

- (1) Die Einrichtung oder Auflassung eines Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorats.
- (2) Bei der Auflassung eines ordentlichen Studiums ist gemäß § 22 Abs 1 Z 12 UG nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen. Vor der Beschlussfassung sind Stellungnahmen des studienrechtlichen Organs, des Universitätsrats, des Senats und der Curricularkommission einzuholen. Das Rektorat hat sich mit den Stellungnahmen nachweislich auseinanderzusetzen.
- (3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen im Curriculum vorzusehen, die sicherstellen, dass Studierende, die zum Zeitpunkt der Auflassung zu diesem Studium gemeldet sind, Gelegenheit haben, dieses in angemessener Zeit zu beenden.

§ 11 Universitätslehrgänge

- (1) Die Einrichtung und Auflassung von Universitätslehrgängen erfolgt durch Beschluss des Rektorats.
- (2) Bei der Einrichtung ist vom Rektorat insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass
 1. der Betrieb der ordentlichen Studien und der Forschung nicht beeinträchtigt wird;
 2. der Bedarf für die Art der Ausbildung gegeben ist;
 3. die kostendeckende Durchführung des Universitätslehrganges gewährleistet ist;
 4. die fachliche Kompetenz der Leiterin/des Leiters des Universitätslehrganges gegeben ist.
- (3) Bei der Auflassung eines Universitätslehrganges sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, die sicherstellen, dass Studierende, die zum Zeitpunkt der Auflassung zu diesem Universitätslehrgang gemeldet sind, Gelegenheit haben, diesen in angemessener Zeit zu beenden.
- (4) Das Rektorat bestellt eine Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität, in der Regel mit einer Lehrbefugnis, als Lehrgangsführerin/Lehrgangsführer. Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 12 Curricula

- (1) Die Erlassung bzw. die Änderung eines Curriculums ist gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG Aufgabe des Senats. Der Entwurf bzw. die Änderung eines Curriculums ist gemeinsam mit einem Budgetplan und Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen dem Rektorat vorzulegen (vgl § 22 Abs 1 Z 12 UG).
- (2) Das für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied und/oder das studienrechtliche Organ können dem Senat einen Entwurf für ein Curriculum bzw. einer Änderung eines Curriculums vorlegen. Die/der Vorsitzende des Senats beauftragt die Curricularkommission sich mit dem vorgelegten Entwurf bzw. der Änderung zu befassen.
- (3) Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs 1 Z 12 UG bei der Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.
- (4) Eine Änderung des Curriculums ist ab Inkrafttreten unter Berücksichtigung allfälliger Übergangsbestimmungen auf alle Studierenden anzuwenden.

IV. ABSCHNITT PRÜFUNGSWESEN

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Curriculums enthält die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (§ 51 Abs 2 Z 25 UG).
- (2) Nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums bestehen insbesondere folgende Arten von Prüfungen:
 1. *Lehrveranstaltungsprüfungen*: Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden;
 2. *Interdisziplinäre Gesamtprüfungen*: Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren integrierten Fachbereichen dienen;
 3. *Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter*: Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht nur aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes zB am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern auch aufgrund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bzw. der kontinuierlichen Überprüfung praktischer Tätigkeiten und Fertigkeiten erfolgt;

4. *Rigorosen*: Studienabschließende Prüfungen, die aus einer kommissionellen Fachprüfung und/oder einer Defensio (wissenschaftlicher Vortrag und Fachdiskussion) der Dissertation bestehen.
- (3) Im Curriculum wird festgelegt, ob die Prüfungen von einzelnen Prüferinnen/Prüfern (Einzelprüfung) oder von Prüfungssenaten (kommissionelle Prüfung) durchgeführt werden.

§ 14

Prüfungsanmeldung und -abmeldung

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden nach positivem Bestehen der Prüfung bei einem der ersten beiden möglichen regulären Antritte die Einhaltung der im jeweiligen Curriculum für jeden Studienabschnitt vorgesehen Studiendauer ermöglicht wird. Prüfungen können auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen hat innerhalb der festgelegten Anmeldefrist zu erfolgen. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums sowie die allenfalls im Curriculum vorgesehenen Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat. Wird der Anmeldung nicht entsprochen, ist hierüber vom studienrechtlichen Organ auf Antrag ein Bescheid auszustellen.
- (3) Bei mündlichen und/oder klinisch-praktischen Prüfungen ist die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer sowie der Prüfungstermine spätestens sieben Arbeitstage vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin/eines verhinderten Prüfers ist zulässig. Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungstermine spätestens drei Arbeitstage vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag bei der Stelle, bei der sie sich zur Prüfung angemeldet haben, ohne Angabe von Gründen abzumelden. Unterbleibt die fristgerechte Abmeldung von einer Prüfung, ohne dass dafür wichtige Gründe schriftlich beim studienrechtlichen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden, so ist die/der Studierende für drei Monate ab dem Tag, an dem die nicht wahrgenommene Prüfung stattgefunden hat, von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen (Sperrfrist). Tritt die/der Studierende nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 15

Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Zur Abhaltung von Einzelprüfungen (vgl § 13 Abs 3) hat das studienrechtliche Organ Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck mit Lehrbefugnis oder Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation heranzuziehen.
- (3) Für kommissionelle Prüfungen (vgl § 13 Abs 3) hat das studienrechtliche Organ Prüfungssenate, bestehend aus mindestens drei Personen, zu bilden. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden zu bestellen.
- (4) Die Prüferin/der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Die Prüferin/der Prüfer oder die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat gemäß den Vorgaben des studienrechtlichen Organs ein Prüfungsprotokoll zu führen.
- (6) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem studienrechtlichen Organ zu übermitteln.

§ 16 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 73 Abs 1 UG).
- (2) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag, hat das studienrechtliche Organ auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.
- (3) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „5 aufzurunden.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach anzurechnen (vgl § 77 Abs 2 UG). Weitere Prüfungswiederholungen sind nicht zulässig.
- (2) Abs 1 gilt nicht für negativ beurteilte Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Im Wiederholungsfall ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

V. ABSCHNITT WISSENSCHAFTLICHE ABSCHLUSSARBEITEN

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen für wissenschaftliche Abschlussarbeiten

- (1) Bei der Abfassung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind die Vorgaben des für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Rektorsratsmitglieds betreffend Erstellung einer Diplomarbeit, Masterarbeit bzw. Dissertation zu beachten.
- (2) Das Thema der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist einem an der Medizinischen Universität Innsbruck vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung des studienrechtlichen Organs zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs 3 UG). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer/einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die/der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen und die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.
- (4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- bzw. Sachmittel einer Organisationseinheit, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieser Organisationseinheit über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt (§ 81 Abs 3 UG).

- (5) Studierende haben die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Von der Betreuerin/dem Betreuer der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist dementsprechend auf die Einhaltung des Satzungsteils „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, hinzuwirken.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Die Abhaltung einer abschließenden Fachprüfung in Form einer Defensio, bestehend aus wissenschaftlichem Vortrag und Diskussion, vor einem Prüfungssenat kann im Curriculum vorgesehen werden.
- (8) Die Überarbeitung einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Abschlussarbeit zur neuerlichen Einreichung ist nicht zulässig.
- (9) Für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten gilt § 86 UG.

§ 19 Diplom- und Masterarbeiten

- (1) Die Studierenden haben das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Diplom- bzw. Masterarbeit gemäß den Vorgaben des jeweiligen Curriculums beim studienrechtlichen Organ anzumelden. Die Abfassung der Diplom- bzw. Masterarbeit gilt als genehmigt, wenn das studienrechtliche Organ diese nicht binnen eines Monats nach Einlangen des Anmeldeformulars bescheidmässig untersagt.
- (2) Sofern im jeweiligen Curriculum nichts anderes vorgesehen ist, sind Studierende berechtigt, Diplom- und Masterarbeiten in englischer Sprache abzufassen, sofern die Betreuerin/der Betreuer zustimmt.
- (3) Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer Lehrbefugnis oder geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (zB Senior Scientists, Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren, assoziierte Professorinnen/assoziierte Professoren) sind berechtigt, Diplom- bzw. Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt, nach Maßgabe der Möglichkeiten eine Betreuerin/einen Betreuer auszuwählen.
- (4) Eine wesentliche Änderung des Themas bzw. ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin/des Betreuers ist ausschließlich in besonders begründeten Fällen auf Antrag der Studierenden/des Studierenden und nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers bis zur Einreichung der Diplom- bzw. Masterarbeit zulässig. Der begründete Antrag ist beim studienrechtlichen Organ einzubringen und gilt als angenommen, wenn dieses den Wechsel bzw. die wesentliche Änderung nicht binnen eines Monats nach Einlangen des Antrages bescheidmässig untersagt.
- (5) Die abgeschlossene *Diplomarbeit* ist beim studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das studienrechtliche Organ hat die Arbeit unverzüglich der Betreuerin/dem Betreuer, in begründeten Ausnahmefällen auch einer anderen entsprechend qualifizierten Person, vorzulegen.

Bei einer negativen Beurteilung der Diplomarbeit kann das studienrechtliche Organ auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter mit der Begutachtung beauftragen. Ist auch diese Beurteilung negativ, dann ist die Gesamtbeurteilung „nicht genügend“.

Bei unterschiedlichen Beurteilungen sind die Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 aufzurunden.“

- (6) Die abgeschlossene *Masterarbeit* ist beim studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das studienrechtliche Organ hat die Arbeit unverzüglich zwei Gutachterinnen/Gutachtern, eine/einer davon extern, vorzulegen. Die Studierenden sind berechtigt, Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen, wobei auch die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit als Gutachterin/Gutachter herangezogen werden kann.

Beurteilen beide Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit positiv, gelangen sie aber zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 aufzurunden.“

Beurteilen beide Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit negativ, ist die Arbeit negativ zu beurteilen.

Beurteilt nur eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit negativ, hat das studienrechtliche Organ eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter zur Beurteilung der Masterarbeit heranzuziehen. Die/der Studierende hat das Recht die Masterarbeit vor der neuerlichen Begutachtung zu überarbeiten. Gelangt diese/dieser dritte Gutachterin/Gutachter zu einer negativen Beurteilung, ist die Masterarbeit negativ zu beurteilen. Gelangt diese/dieser dritte Gutachterin/Gutachter zu einer positiven Beurteilung, sind die Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von ,5 aufzurunden.

- (7) Die Diplomarbeiten bzw. Masterarbeiten sind binnen sechs Wochen ab Einreichung bzw. im Falle einer Negativbeurteilung möglichst binnen weiteren sechs Wochen schriftlich zu beurteilen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht beurteilt oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, hat das studienrechtliche Organ auf Antrag der/des Studierenden die Diplom- bzw. Masterarbeit anderen entsprechend qualifizierten Personen (vgl Abs 3) zur Begutachtung vorzulegen.

§ 20 Dissertationen

- (1) Die Studierenden haben Titel, Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Dissertation gemäß den Vorgaben im jeweiligen Curriculum beim studienrechtlichen Organ anzumelden. Die Abfassung der Dissertation gilt als genehmigt, wenn das studienrechtliche Organ diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen bescheidmässig untersagt.
- (2) Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer Lehrbefugnis sind berechtigt, Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen. Das studienrechtliche Organ ist bei Bedarf berechtigt, darüber hinaus Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation als Betreuerin/Betreuer heranzuziehen. Die Studierenden sind berechtigt, nach Maßgabe der Möglichkeiten eine Betreuerin/einen Betreuer auszuwählen.
- (3) Für jede Studierende/jeden Studierenden ist vom studienrechtlichen Organ gemäß den Bestimmungen des Curriculums ein Dissertationskomitee, dem insbesondere die fachliche Beratung und Betreuung des Dissertationsprojektes sowie die Qualitätssicherung der Dissertation obliegt, einzurichten.
- (4) Die/der Studierende hat gemäß den Bestimmungen des Curriculums ein sog Study Agreement abzuschließen, das Vereinbarungen unter anderem zum Thema, Umfang, Form der Arbeit, Arbeitsabläufe, Ressourcennutzung, Studienfortgang und den entsprechenden Zeitrahmen enthält.
- (5) Eine wesentliche Änderung des Titels oder Themas bzw. ein Wechsel des Titels, Themas, der Betreuerin/des Betreuers oder des Programmes ist ausschließlich in besonders begründeten Fällen auf Antrag der Studierenden/des Studierenden und nach Anhörung des Dissertationskomitees frühestens nach zwei, spätestens nach drei Semestern nach Anmeldung der Dissertation zulässig. Ein solcher begründeter Antrag ist beim studienrechtlichen Organ einzubringen und gilt als angenommen, wenn das studienrechtliche Organ diesen nicht binnen eines Monats nach Einlangen des Antrages bescheidmässig untersagt.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das studienrechtliche Organ hat die Arbeit unverzüglich zwei Gutachterinnen/Gutachtern, einer/einem davon extern, vorzulegen. Nähere Bestimmungen zur Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter enthält das Curriculum.
- (7) Die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation haben die Arbeit längstens binnen zwei Monaten ab Einreichung schriftlich zu beurteilen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht beurteilt oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, hat das studienrechtliche Organ auf Antrag der/des Studierenden die Dissertation einer anderen Gutachterin/einem anderen Gutachter zur Begutachtung vorzulegen.
- (8) Beurteilen beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation negativ, ist die Dissertation negativ zu beurteilen.

Beurteilten beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation positiv, gelangen sie aber zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von ,5 aufzurunden.

Beurteilt eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation negativ, hat das studienrechtliche Organ in Abstimmung mit dem Dissertationskomitee eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter gemäß Abs 6 zur Beurteilung der Dissertation heranzuziehen. Diese Gutachterin/dieser Gutachter hat die Dissertation längstens binnen zwei weiteren Monaten zu begutachten. Die/der Studierende hat das Recht, die Dissertation vor der neuerlichen Begutachtung zu überarbeiten. Gelangt diese/dieser dritte Gutachterin/Gutachter zu einer negativen Beurteilung, ist die Dissertation negativ zu beurteilen. Gelangt diese/dieser dritte Gutachterin/Gutachter zu einer positiven Beurteilung, sind die Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 aufzurunden.

VI. ABSCHNITT NOSTRIFIZIERUNG

VI.1. Nostrifizierung von Studien der Humanmedizin

§ 21 Antragstellung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Antragstellung betreffend Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin/des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an einer anderen inländischen Universität einzubringen.
- (4) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (5) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Original der Urkunde über den erfolgreich absolvierten Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist;
 2. Original des Reisepasses;
 3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (insb. Prüfungszeugnisse, Studienplan, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl/ECTS;
 4. Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit). Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung;
 5. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind;
 6. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Nostrifizierungswerberin/des Nostrifizierungswerbers in Österreich erforderlich ist;
 7. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe einer/eines Zustellbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung;
 8. Erklärung der Nostrifizierungswerberin/des Nostrifizierungswerbers, dass sie/er über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie/er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt;

9. Einzahlungsbestätigung der Nostrifizierungstaxe;
 10. unterfertigte Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für die gemeinsame Abwicklung des Nostrifizierungsverfahrens durch die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien;
 11. unterfertigte Zustimmungserklärung zur Durchführung der allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität;
 12. Abgabe einer Erklärung, dass die Nostrifizierungswerberin/der Nostrifizierungswerber zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest.
- (6) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind – unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin/einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
 - (7) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
 - (8) Das studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 22

Nostrifizierungsverfahren

- (1) Das studienrechtliche Organ hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung vergleichbar ist.
- (2) Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:
 - Innere Medizin
 - Kinder- und Jugendheilkunde
 - Neurologie
 - Chirurgie
 - Gynäkologie
 - Dermatologie
 - Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
 - Psychiatrie
 - Augenheilkunde
 - Notfall- und Intensivmedizin
- (3) Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann das studienrechtliche Organ
 1. den Nostrifizierungsantrag abweisen, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann,
 2. ohne weitere Prüfung einen Nostrifizierungsbescheid unter Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin ausstellen oder

3. feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann der Nostrifizierungswerberin/dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.
- (4) Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:
 - Innere Medizin
 - Kinder- und Jugendheilkunde
 - Neurologie
 - Chirurgie
 - Gynäkologie
 - Dermatologie
 - Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
 - Psychiatrie
 - Augenheilkunde
 - Notfall- und Intensivmedizin
- (5) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird ein gemeinsamer Stichprobentest der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten gültig und bindend.
- (6) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (7) Nostrifizierungswerberinnen/Nostrifizierungswerber werden, wenn sie nicht zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.
- (8) Nostrifizierungswerberinnen/Nostrifizierungswerber werden, wenn sie weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.
- (9) Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des UG. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerberinnen/Nostrifizierungswerber als außerordentliche Studierende zum Diplomstudium der Humanmedizin zugelassen. Eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche Studierende nicht verbunden.
- (10) Die Bestimmungen des UG über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind im Nostrifizierungsverfahren selbst nicht anzuwenden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung gemäß UG und kann nur einmal abgelegt werden.
- (11) Die Nostrifizierungswerberin/der Nostrifizierungswerber kann im Falle eines negativen Nostrifizierungsbescheides einen Antrag auf Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin nach Maßgabe der Regelungen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger stellen und/oder nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeverfahren eine Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin erwirken.

§ 23 Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Nostrifizierung ist vom studienrechtlichen Organ mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Nostrifizierungswerberin/der Nostrifizierungsweber an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann der Nostrifizierungswerberin/dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist, aufgetragen werden.
- (3) Die Nostrifizierung ist bescheidmässig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (4) Die Nostrifizierungstaxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

VI.2. Nostrifizierung von Studien außer der Studien der Humanmedizin

§ 24 Antrag

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Antragstellung an das studienrechtliche Organ gemäß den Bestimmungen des § 90 UG setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin/des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Eine zwingende Notwendigkeit kann nur aus in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.
- (3) Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (4) Mit dem Antrag sind überdies die Nachweise gemäß § 21 Abs 5 Z 1 – 9 und Z 11 – 12 vorzulegen.
- (5) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind – unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin/einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
- (6) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
- (7) Das studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 25 Ermittlungsverfahren

- (1) Das studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Eine stichprobenartige Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten in einzelnen Fächern in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form ist zulässig.

- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das studienrechtliche Organ der Antragstellerin/Antragsteller die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist, aufzutragen. Zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und/oder Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist die Antragstellerin/der Antragsteller vom Rektorat als außerordentliche Studierende/als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen.
- (3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Abschlussarbeiten des UG sind nicht anzuwenden.

§ 26
Nostrifizierungsbescheid

Die Nostrifizierung ist vom studienrechtlichen Organ mit Bescheid auszusprechen. § 23 gilt sinngemäß.

VII. ABSCHNITT
INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 27
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.
- (2) Laufende Nostrifizierungsverfahren bei denen der Stichprobentest vor dem ersten Stichprobentest gemäß § 22 Abs 5 positiv absolviert wurde, sind nach dem Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.08.2011, Studienjahr 2010/2011, 47. Stk., Nr. 187, geändert im Mitteilungsblatt vom 22.02.2012, Studienjahr 2011/2012, 21. Stk., Nr. 80., durchzuführen.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Vorsitzender
